

Anwendungskurs: Strafrecht Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

Wiss. Mit. Julia Volkmann-Benkert/ Johannes Koranyi, Bo. 3, Raum 3316
Tel.: 030/ 838 547 15; email: julia.volkman-benkert@fu-berlin.de; johannes.koranyi@fu-berlin.de

Lösungsvorschlag zu Fall 2

Strafbarkeit des H

A. Verhalten gegenüber T

I. §§ 212 I, indem er den T tötete.

1. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

- Geregelt in §§ 3 – 7 StGB
- Hier (+) gemäß § 4 (Flaggenprinzip), H befindet sich an Bord eines deutschen Flugzeugs

2. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- TH:
(+)
- TE:
(+), denn T ist tot
- Kausalität
(+)
- Objektive Zurechnung
(+)

b) Subjektiver Tatbestand

H handelte mit Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsmerkmale, denn er wollte den T töten und handelte damit vorsätzlich (§ 15).

3. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob H rechtswidrig gehandelt hat. Grds. indiziert die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit. Möglicherweise ist H jedoch gerechtfertigt.

a) § 32

Notwehr gemäß § 32

1. Notwehrlage

(+), wenn ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff gegeben ist.

- **Angriff** = jede unmittelbare Bedrohung von Rechtsgütern durch menschliches Verhalten
- **Gegenwärtig** = Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert
- **Rechtswidrig** = Angriff, der nicht seinerseits gerechtfertigt ist

2. Notwehrhandlung

(+), wenn die Verteidigung geeignet, erforderlich und geboten ist (§ 32 II)

- **Geeignet** = Zweck fördernd
- **erforderlich** = es gibt kein milderes oder gleich geeignetes Mittel, um den Angriff abzuwehren.
- **Gebotenheit** = Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Grds. ist das erforderliche Handeln auch verhältnismäßig im engeren Sinne

Ausnahmen:

- Angriffe erkennbar schuldlos Handelnder
- Notwehrprovokation in Form der Absichtsprovokation
- krasses Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung durch den Angriff und der mit der Verteidigung verbundenen Beeinträchtigung (z. B. Schießen auf ein Kind, welches Kirschen aus dem Kirschbaum klaut)

3. Notwehrwille = Verteidigungswille/ subj. Rechtfertigungselement

- Handeln in Kenntnis der Notwehrlage
- Wille zur Abwehr des Angriffs

P: objektiv liegt eine Notwehrlage vor, die von dem Täter aber als solche nicht wahrgenommen wird -> Handhabung str., vgl hierzu

Kühl, Strafrecht AT, 110 ff.

Hier:

aa) Notwehrlage

(+), denn T bedroht durch das Lenken des Flugzeugs mit dem Ziel des Abstürzens das Leben des H

- Angriff ist auch gegenwärtig, denn mit Entführung des Flugzeugs hat der Angriff auf das Rechtsgut begonnen und dauert auch noch an (§ 239 StGB – die Einwilligung der Passagiere bezieht sich nur auf den Flug selbst und nicht auf den Flug in die Innenstadt)
- Angriff ist auch rechtswidrig, denn T ist seinerseits nicht gerechtfertigt. Ein Angriff auf T ist nicht gegeben.

bb) Notwehrhandlung

- geeignet:
(+), Tötung des T fördert den Zweck das Leben des H zu retten.
- Erforderlich:
(+), ein gleich geeignetes oder milderes Mittel ist nicht erkennbar; nur das Verletzen des T garantiert nicht, dass er die Gewalt über das Flugzeug aufgibt.
- Geboten, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne
(+), insb. liegt kein krasses Missverhältnis vor. Eine Güterabwägung findet bei § 32 nicht statt, es sei denn, es ist ein krasses Missverhältnis zu erkennen.

cc) Notwehrwille

(+), denn H handelt in Kenntnis der Notwehrlage und mit dem Willen den Angriff abzuwehren.

dd) Zwischenergebnis

H ist gemäß § 32 gerechtfertigt.

Rechtswidrigkeit liegt nicht vor.

3. Ergebnis

H hat sich nicht gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht.

II. Ergebnis: A hat sich durch sein Verhalten gegenüber T nicht strafbar gemacht.

B. Der Flug ins Meer

I. § 212 I, indem er das Flugzeug mit P1, P2 und P3 an Bord ins Meer stürzen ließ.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

TE: (+)

TH: (+)

Kausalität: (+)

Objektive Zurechnung: (+)

b) Subjektiver Tatbestand

- H handelte mit Wissen und Wollen aller Tatbestandsmerkmale (§ 15) und damit vorsätzlich. Er nahm jedenfalls billigend in Kauf, dass P1, P2 und P3 bei dem Sturz ins Meer ums Leben kommen könnten.

2. RW

a) § 32

(-), denn von den Passagieren P1, P2 und P3 ging kein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff aus. Das Verteidigungsverhalten darf sich nur gegen den Angreifer selbst richten, nicht gegen Dritte.

b) § 34

bei einem Eingriff in die Rechtsgüter eines Nichtangreifers kommt jedoch § 34 in Betracht.

§ 34 StGB (rechtfertigender Notstand)

1. Notstandslage

- **Gefahr** = ist eine Situation, in der der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist
- **Gegenwärtig** = ist die Gefahr, wenn der Rechtsgutsbedrohung alsbald in einen Schaden umschlagen kann (weiter als § 32: § 34 umfasst auch die Dauergefahr; ist von § 32 nicht erfasst)
- **Notstandsfähiges Rechtsgut** = Eigenes oder das eines Dritten

2. Notstandshandlung

3. Grenzen der Notstandshandlung

- **Gefahr nicht anders abwendbar** = wenn die Notstandshandlung erforderlich, also das relativ mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr ist.

- **Interessenabwägung** = das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte Interesse überwiegen

- Kriterien: Rangverhältnis der Rechtsgüter (Höhe der Strafdrohung); Grad der drohenden Gefahr; Überwiegen muss eindeutig sein (z. B. Leben – Eigentum)
 - Angemessenheit, § 34 S. 2 = kein Verstoß gegen oberste Rechtsprinzipien; besondere Gefahrtragungspflichten (**z. B. von Polizisten**) zu berücksichtigen

4. Subjektives Rechtfertigungselement

= Kenntnis der Notstandslage, Wille zur Gefahrenabwehr

Hier:

aa) Notstandslage

(1) Gefahr

(+), denn ist wahrscheinlich, dass bei der Landung auf dem Flughafen viele Menschen, die sich auf dem Flughafen befinden, ums Leben kommen würden.

(2) Gegenwärtigkeit der Gefahr:

(+), denn diese liegt unmittelbar bevor bei Anflug auf den Flughafen. Gefahr kann durch die Landung unmittelbar in einen Schaden umschlagen.

(3) Notstandsfähiges Rechtsgut

(+), Leben der Menschen auf dem Flughafen

bb) Notstandshandlung

→ (+), Steuern der Maschine ins Meer.

→ Gefahr nichts anders abwendbar? (+), denn Flughafen ist nicht mehr rechtzeitig zu räumen, keine Fallschirme an Bord, Landung nicht möglich

→ Interessenabwägung: das geschützte Rechtsgut muss gegenüber dem verletzten Rechtsgut wesentlich überwiegen

Hier?

(-), denn das Leben der Menschen am Flughafen überwiegt nicht das Leben der Passagiere P1, P2 und P3

Beachte: Eine Abwägung Leben gegen Leben ist nach § 34 nicht zulässig!

cc) Zwischenergebnis

Keine Rechtfertigung nach § 34.

3. Schuld

Fraglich ist, ob H schuldhaft gehandelt hat.

a) § 35 StGB

Das ist dann nicht der Fall, wenn er gemäß § 35 entschuldigt ist.

Entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB

1. Notstandslage

- Gefahr = Situation, in der der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist
- Gegenwärtig = wenn die Rechtsgutsbedrohung alsbald in einen Schaden umschlagen kann
- Notstandsfähiges Rechtsgut = vgl. § 35 StGB: nur aufgeführte Rechtsgüter

2. Notstandshandlung

3. Grenzen

- Gefahr nicht anders abwendbar = Notstandshandlung muss erforderlich, also das relativ mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr (es darf auch ein gleich geeignetes Mittel geben) sein
- Zumutbarkeit: fehlt, wenn dem Täter zugemutet werden kann, die Gefahr hinzunehmen; v. a. bei (pflichtwidriger) Gefahrenverursachung; besonderem Rechtsverhältnis (Polizist); Garantenstellung

4. Subjektives Element

Kenntnis der Notstandslage; Wille zur Gefahrenabwehr

Hier:

aa) Notstandslage

(+), denn es ist ein notstandsfähiges Rechtsgut bedroht, das Leben des H ist durch den Anflug des Flughafens gefährdet. Auch er würde mit Sicherheit bei dem Landeversuch sterben.

bb) Notstandshandlung

Das Handeln des H muss geeignet sein, um die Gefahr von sich abzuwenden. Das ist dann der Fall, wenn es kein gleich geeignetes oder

milderes Mittel gab die Gefahr abzuwenden. Der Anflug auf den Flughafen wäre gleich geeignet gewesen, um das Leben des H zu retten. Die Chancen standen gleich. Durch den Flug auf das Meer hat H lediglich eine Todesgefahr in eine andere Todesgefahr verwandelt.

Eine Notstandshandlung liegt nicht vor.

cc) Zwischenergebnis

Keine Entschuldigung nach § 35.

b) Übergesetzlicher Notstand

Möglicherweise ist H aber aufgrund eines übergesetzlichen Notstandes entschuldigt.

Übergesetzlicher Notstand

- entwickelt für Fälle, die nicht von § 34 o. § 35 erfasst sind, aber Nachsicht verdienen; von d. h. M. anerkannt, von der Rspr. offen **gelassen (BGHSt 35, 347 ff.)**.

1. Notstandslage

- Gefahr = Situation, in der der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist

-Gegenwärtig = wenn die Rechtsgutsbedrohung alsbald in einen Schaden umschlagen kann

- Notstandsfähiges Rechtsgut: bisher nur für Leben (!) anerkannt

2. Notstandshandlung

3. Grenzen

- Erforderlichkeit: Gefahr nicht anders abwendbar= Handlung ist relativ mildestes Mittel zur Gefahrenabwehr

- Gleichwertigkeit des geschützten und des verletzten Rechtsguts (es kommt nur Leben in Betracht)

4. Subjektives Element

= Gefahrabwendungswille= Täter muss die Rettung von Leben bezwecken wollen

Hier:

aa) Notstandslage

(+), s. o.

bb) Notstandshandlung

(+), Steuern des Flugzeugs ins Meer

cc) Grenzen

- erforderlich (+), denn die Gefahr ist nicht anders abwendbar

- Gleichwertigkeit: (+), Leben und Leben sind gleichwertig

cc) Subjektives Element (+)

4. Ergebnis

H hat sich nicht gemäß § 212 I strafbar gemacht.

II. §§ 303 I

H kann sich gemäß § 303 I strafbar gemacht haben, indem er das Flugzeug ins Meer gelenkt hat.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand (+)

b) Subjektiver Tatbestand (+),

jedenfalls hat er eine Substanzschädigung billigend in Kauf genommen.

2. Rechtswidrigkeit

a) § 32 (-)

kein Eingriff in die Rechtsgüter von Unbeteiligten gerechtfertigt

b) § 228 BGB (Defensivnotstand)

aa) Notstandslage

Beschädigung einer fremden Sache, durch die eine Gefahr drohte,

(+), durch das Flugzeug (a. A. vertretbar mit der Argumentation, dass

die Gefahr nicht von dem Flugzeug droht, sondern von der Unfähigkeit

des H das Flugzeug sicher zu landen; dann Rechtfertigung nach § 34).

bb) Notstandshandlung

- geeignet und erforderlich (+), denn durch den Flug ins Meer werden

die Menschen, die sich auf dem Flughafen befinden gerettet. Ein

milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

- verhältnismäßig (+), denn das Leben ist ein höherwertiges Rechtsgut

als das Eigentum

cc) Rechtfertigungswille

(+), s. o.

c) § 34

(+), insb. Interessenabwägung (+)

3. Ergebnis

H hat sich nicht gemäß § 303 I strafbar gemacht.